

Besucherkonzept

Um der ab 08.03.2021 geltenden Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gerecht zu werden, gelten ab 08.03.2021 in dem oben genannten Unternehmen folgende Regeln:

- **Einhaltung der allgemein bekannten Hygienemaßnahmen**
 - Händedesinfektion vor Betreten der Einrichtung
 - **Tragen von FFP2 Maske oder vergleichbarem Standard**
 - Einhaltung der Abstandsregeln
 - Einhaltung der Husten-Nies-Etikette

Der Besucher darf die Einrichtung nur betreten, wenn

- **der Besucher vor Ort einen PoC-Antigenschnelltest durchführen lässt → mit negativem Ergebnis**
- **oder einen negativen PCR-Test vorlegt**
 - nicht älter als 48 Stunden
 - Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt
- **ein Bewohner die betreuende Einrichtung verlässt und Kontakt mit Personen die nicht der Einrichtung angehören hatte, er unmittelbar beim Zurückkehren getestet wird.**
 - negatives Testergebnis → wird am **übernächsten Tag** nach der Rückkehr in die Einrichtung erneut getestet

Anzahl der Besucher

- nicht mehr als 5 Klienten zeitgleich
- pro Klient max. 1 Besucher
- 1 Besucher pro Doppelzimmer
- **Besuch bitte bis zu 2 Stunden vorher anmelden**
- **Zeitlicher Umfang des Besuches**
 - bis zu 1 Stunden täglich
- **Kein Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen**
- **Führen eines Besucherprotokolls zur Nachvollziehbarkeit eventueller Infektionsketten**

Dieses Besucherkonzept wird am 08.03.2021, 00:00 Uhr wirksam und mit Ablauf des 31.03.2021, 24:00 Uhr, unwirksam. Für den Fall, dass sich nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in diesem Besucherkonzept getroffene Regelungen erforderlich werden, ergeht dieses Besucherkonzept unter dem Vorbehalt des Wiederrufs.